

3.8 Datenschutz

3.8.1 Ausländerzentralregistergesetz

Seit 1953 besteht das Ausländerzentralregister beim Bundesverwaltungsamt in Köln. Ursprünglich eine Karteikartensammlung, hat es sich mittlerweile zu einer Informationssammlung mit Daten von über 10 Millionen Ausländer/innen entwickelt. Wichtigste Aufgabe des Registers ist, die Arbeit der Ausländer- und Asylbehörden zu unterstützen. Zu diesem Zweck enthält das Register Informationen nicht nur über Ausländer/innen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sondern unabhängig von ihrem Wohnsitz auch über solche, die irgendeinen Kontakt zu deutschen Behörden hatten bzw. haben, sei es, dass ihr Aufenthalt abgelehnt wurde, eine Ausweisung oder Abschiebung erfolgte oder Einreisebedenken bestehen.

Bis Anfang der neunziger Jahre bestand das Ausländerzentralregister ohne rechtliche Grundlage. 1994 wurde es mit dem Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) gesetzlich legitimiert. Das Gesetz bedeutete aber nicht nur die gesetzliche Absicherung des bereits Bestehenden, sondern es wurden teilweise auch neue Kommunikationswege, z. B. das „Online-Verfahren“ geschaffen, das den direkten Zugriff nahezu jeder Behörde auf den Datenpool ermöglicht. Keine andere Bevölkerungsgruppe in der Bundesrepublik unterliegt einer solchen totalen Datenerfassung wie die Migrant/innen. Mit der gesetzlichen Legitimierung des Ausländerzentralregisters wurden Nichtdeutsche in Deutschland zum gläsernen Menschen und das mit rechtlicher Absicherung!

Die AGAH hatte 1995 ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, da sie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Nichtdeutschen in einem verfassungsrechtlich nicht mehr zu vertretenden Umfang verletzt sah, und ihre Einschätzung, dass das Gesetz in wesentlichen Punkten verfassungswidrig ist, prüfen lassen wollte und bestätigt sah. Im September 1995 wurde daraufhin eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingelegt (vgl. Jahresbericht 1995-1997).

Leider wurde vom Bundesverfassungsgericht am 10.10.2001 der Beschluss gefasst, diese Verfassungsbeschwerde gemäß § 93 a BVerfGG

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1993 einstimmig nicht zur Entscheidung anzunehmen. In der Begründung dazu hieß es, dass die Beschwerdeführer nicht unmittelbar betroffen seien und es deshalb an der Antragsbefugnis fehle. Zunächst müsse der Rechtsweg eingehalten werden, z. B. in Form einer Klage im konkreten Einzelfall, die auf die Löschung oder Berichtigung von Daten gerichtet sei.

3.8.2 Sonstiges

Am 07.10.2000 wurde das Hessische Datenschutzgesetz 30 Jahre alt. Dieser Geburtstag gab Anlass zu dem Festakt „30 Jahre Datenschutz in Hessen“ am 09.10.2000 im Hessischen Landtag, da dieses Gesetz allen nach ihm folgenden Datenschutzgesetzen ein Vorbild war. Die AGAH war in der Feierstunde durch das Vorstandsmitglied Julius Gomes vertreten.

Die Anfrage, ob es zulässig ist, die Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse der Vorstandsmitglieder eines Ausländervereins zu verlangen, erreichte die AGAH-Geschäftsstelle im April 2001. Eine Überprüfung ergab, dass Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder von politisch tätigen Ausländervereinen mitzuteilen sind. Deshalb wurde empfohlen, dass sich der ratsuchende Verein die konkreten Anhaltspunkte, die gegen die persönliche Zuverlässigkeit seiner Vorstandsmitglieder sprechen sollten, benennen lässt. Weitere Mitteilungen dazu erreichten die AGAH nicht mehr.